



**VEREINBARUNG ÜBER DIE DIENSTRECHTLICHEN
RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE IM
JOHANNES-VON-GOTT-PFLEGEZENTRUM
KAINBACH ANGESTELLTEN ÄRZTE**

**RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DIE DIENSTRECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN
FÜR DIE IM JOHANNES-VON-GOTT-PFLEGEZENTRUM KAINBACH
ANGESTELLTEN ÄRZTE**

abgeschlossen zwischen

dem Konvent der Barmherzigen Brüder Kainbach, Johannes von Gott Straße 12, 8047 Kainbach bei Graz
als Rechtsträger des Johannes-von-Gott-Pflegezentrums Kainbach

einerseits

und

den Betriebsräten des Johannes-von-Gott-Pflegezentrums Kainbach,
dem Spitalsärzterevertreter des Johannes-von-Gott-Pflegezentrums Kainbach,
und der Ärztekammer für Steiermark, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz andererseits

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Gesetzliche Bestimmungen.....	2
§ 3 Einteilung der Spitalsärzte.....	2
§ 4 Arbeitszeit.....	3
§ 5 Monatsentgelt.....	4
§ 5a Vordienstzeiten.....	6
§ 6 Vorrückungen, Mindesteinstufungen.....	6
§ 7 Wechseldienst.....	7
§ 8 Überstundenabgeltung für Ärzte.....	7
§ 9 Verlängerte Dienste für Ärzte.....	8
§ 10 Ärztlicher Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienst.....	9
§ 11 Valorisierung.....	9
§ 12 Sondergebühren.....	10
§ 13 Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung).....	10
§ 14 Fortbildung.....	10
§ 15 Prüfungsurlaub.....	11
§ 16 Sonderurlaub – Freie Tage.....	11
§ 17 Entgeltfortzahlung im Urlaub und im Krankheitsfall.....	12
§ 18 Wirksamkeit.....	12
§ 19 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen.....	12
§ 20 Übergangsbestimmungen.....	12
§ 21 Abänderungen der Rahmenbedingungen, Kündigungen.....	13

Sofern in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen zum Zwecke der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung ist auf die in einem Dienstverhältnis zum Johannes-von-Gott-Pflegezentrum Kainbach stehenden Ärzte anzuwenden.
- (2) Auf Primärärzte und Ärztliche Direktoren ist diese Vereinbarung nicht anzuwenden.

§ 2 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, sind das Angestelltengesetz und alle weiteren normativ anzuwendenden Gesetze anzuwenden.

§ 3 Einteilung der Spitalsärzte

Die Spitalsärzte werden in nachstehende Funktionsgruppen eingeteilt:

1. **Turnusärzte**, das sind Ärzte, die laut § 7 Ärztegesetz 1998 die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolvieren.
2. **Stationsärzte**, das sind Ärzte, die die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolviert haben und keine fachärztliche Ausbildung absolvieren.
3. **Assistenzärzte**, das sind Turnusärzte in fachärztlicher Ausbildung.
4. **Fachärzte**, das sind Ärzte, die eine fachärztliche Ausbildung absolviert haben, als Fachärzte mittels Facharztdekret anerkannt wurden und fachärztlich verwendet werden.
5. **Oberärzte**, das sind Fachärzte, die im Regelfall zumindest 3 Jahre als Facharzt tätig sind und auf Antrag des Abteilungsleiters in Abstimmung mit den Oberärzten der Abteilung und dem Ärztlichen Direktor durch die Geschäftsführung zum Oberarzt ernannt werden. Jeder Facharzt wird spätestens 8 Jahre nach Anerkennung zum Facharzt zum Oberarzt ernannt.
6. **Funktionsoberärzte**, das sind Fachärzte, die im Regelfall zumindest 5 Jahre als Oberärzte tätig sind und für einen medizinischen und/oder organisatorischen Spezialbereich fachlich bereichsverantwortlich sind. Der Funktionsoberarzt muss eine ausgewiesene Expertise und Motivation im Spezialgebiet aufweisen und wird auf Antrag des Abteilungsleiters in Abstimmung mit den Oberärzten der Abteilung und dem Ärztlichen Direktor durch die Geschäftsführung im Regelfall befristet auf 4 Jahre ernannt. Eine Wiederbestellung und ein begründeter Widerruf sind möglich. Die Aufgaben eines Funktionsoberarztes können auf mehrere Fachärzte aufgeteilt werden.
7. **Erste Oberärzte**, das sind Oberärzte, die zumindest 5 Jahre in dieser Funktion tätig sind und als Stellvertretung der Abteilungsleitung definierte und mit der Abteilungsleitung abgestimmte Führungsaufgaben übernehmen. Auf das zeitliche Erfordernis einer 5 jährigen Tätigkeit als Oberarzt kann von der Geschäftsführung verzichtet werden. Er verpflichtet sich, innerhalb von 2 Jahren nach Bestellung zum ersten Oberarzt eine abgeschlossene Führungsausbildung (adäquat ULG für Führungskräfte im Gesundheitswesen) zu absolvieren und die Anforderungskriterien laut Funktionsbeschreibung zu erfüllen. Er wird auf Vorschlag des Abteilungsleiters in Abstimmung mit dem Ärztlichen Direktor (ist der Primararzt in Personalunion auch Ärztlicher Direktor, so ist nachweislich die Meinung des stellvertretenden Ärztlichen Direktors vor der Bestellung einzuholen) von der Geschäftsführung im Regelfall befristet auf 4 Jahre ernannt, eine Wiederbestellung sowie ein begründeter Widerruf sind möglich. Auf den Nachweis einer Führungsausbildung kann von der Geschäftsführung verzichtet werden.
8. **Departmentleiter**, das sind Fachärztinnen/Fachärzte, die ein Department gem. § 23 StKAG leiten.

§ 4 Arbeitszeit

- (1) Als Normalarbeitszeit gilt die Arbeitszeit von Montag bis Samstag von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (siehe aber die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 12 für Normalarbeitszeit an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht). Die Tagesarbeitszeit beginnt um 7.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr, kann aber, sofern dies aufgrund des regelmäßigen Patientenaufkommens nach 19.00 Uhr notwendig und sinnvoll ist, mittels Betriebsvereinbarung bis maximal 21.00 Uhr ausgedehnt werden.
- (2) Die Nachtarbeitszeit beginnt um 19.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr des darauf folgenden Tages.
- (3) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt bei einem 100%igen Beschäftigungsausmaß 40 Stunden; diese sind im Rahmen der Tagesarbeitszeit bei grundsätzlich vorzusehender 5-Tage-Woche (Montag bis Samstag) zu erbringen; die Tagesarbeitszeit ist je nach Diensterfordernis innerhalb der 5-Tage-Woche flexibel einzuteilen und beträgt im Minimum 6 Stunden und maximal 12 Stunden (zuzüglich einer allenfalls notwendigen Übergabezeit von max. 30 Minuten), sie ist ohne Unterbrechung zu planen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen gem. § 6 Abs. 1 KA- AZG werden wie bisher entgeltrechtlich als Arbeitszeit bezahlt.
- (4) Die Planung der Arbeitszeit hat sich an den dienstlichen Notwendigkeiten zu orientieren und nach Möglichkeit die Wünsche der an der Abteilung beschäftigten Ärzte zu berücksichtigen, sie erfolgt durch einen hiermit beauftragten Dienstplanverantwortlichen in der Verantwortung des Abteilungsleiters, hat alle rechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen und bedarf der Genehmigung durch den Konvent.
- (5) Der Dienstplan ist so zu erstellen, dass für den einzelnen Arzt eine durchlaufende Dienstverrichtung im Falle eines an den Tagdienst anschließenden Nachtdienstes (Journaldienstes) einschließlich dieses Nachtdienstes (Journaldienstes) gewährleistet ist.
- (6) Grundsätzlich ist eine Kernarbeitszeit von 2 Stunden (Montag bis Samstag) einzuhalten. Dienstreie Tage sind von dieser Regelung ausgenommen. Die konkrete Festlegung dieser Kernarbeitszeit hat abteilungsintern zu erfolgen. Tagdienste sind so zu planen, dass sie nur von den gesetzlich vorgeschriebenen Pausen unterbrochen werden.
- (7) Bei Erstellung des Dienstplanes ist auf die Einhaltung der Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), des Arbeitsruhegesetzes und der Betriebsvereinbarungen betreffend Arbeitszeitegelungen nach dem KA-AZG zu achten.
- (8) Auf Basis der Wochenarbeitszeit nach Abs. 3 ist eine monatliche Sollarbeitszeit festzulegen. Diese monatliche Sollarbeitszeit (Arbeitstage im Monat mal 8 Stunden) wird bis Ende November für jeden Monat des nächsten Jahres festgesetzt. Zur Flexibilisierung der Dienstplanung ist eine Ausweitung bzw. Unterschreitung der monatlichen Arbeitszeit möglich. Auf Basis dieser Sollarbeitszeit ist der Dienstplan für den einzelnen Monat bis zum 15. des Vormonats zu erstellen. Die Tagesarbeitszeit (Montag bis Samstag), Nachtdienste, Sonn- u. Feiertagsdienste sowie ärztliche Bereitschaftsdienste sind nach Diensterfordernissen einzuteilen.
- (9) Gem. § 4 (4) Z1 KA-AZG darf die Dauer eines verlängerten Dienstes ab 01.01.2021 25 Stunden nicht überschreiten. Gem. § 4 (4a) KA-AZG darf die Dauer eines verlängerten Dienstes abweichend von Abs. 4 Z1
 - bis zum 31. Dezember 2017 32 Stunden, bei einem verlängerten Dienst, der am Vormittag eines Samstages oder eines Tages vor einem Feiertag beginnt, 49 Stunden,
 - von 01.01.2018 bis zum 31. Dezember 2020 29 Stundennicht überschreiten. Die Diensteinteilung nach Absatz 4 (Normalarbeitszeit) nach einem verlängerten Dienst ist so vorzunehmen, dass der Arzt den Dienst längstens um 8.00 Uhr bzw. nach 25 Stunden durchgehender Dienstzeit beenden soll.
- (10) Die Mindestdauer der täglichen Ausgleichsruhezeiten ergeben sich aus der gültigen Bestimmung des § 7 KA-AZG. Der Arzt erhält für die Leistung eines mindestens 25 Stunden dauernden verlängerten Dienstes 3 Normalarbeitszeitstunden gutgebucht, sofern der verlängerte Dienst nicht an einem Sonntag endet.

- (11) a) Während eines ärztlichen Ruf/Hintergrundbereitschaftsdienstes hält sich der Arzt nicht am Dienort auf, sondern ist verpflichtet während der Bereitschaftsdienstzeit telefonisch erreichbar zu sein und im Bedarfsfall innerhalb der für die Abteilung vereinbarten Zeit am Dienort anwesend zu sein.
- b) Ärztliche Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienste sind ungeteilt einzuteilen.
- c) Pro Monat dürfen max. 10 ärztliche Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienste eingeteilt werden. Weiters ist zu beachten, dass gem. § 6 a ARG nur an zwei wöchentlichen Ruhezeiten (Wochenenden) im Monat ärztliche Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienste eingeteilt werden dürfen.
- (12) a) Ausnahme (NAZ) Im Einvernehmen mit den Vertretern der betroffenen Spitalsärzte, dem Betriebsrat und der Anstaltsleitung kann abweichend von Abs. 1-7 in einzelnen Organisationseinheiten aufgrund der versorgungsnotwendigen organisatorischen Gegebenheiten für die Dauer dieser Voraussetzungen an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht (somit nach 19.00 Uhr) Normalarbeitszeit vereinbart werden.
- b) Sofern dies organisatorisch für notwendig erachtet wird, kann mit Zustimmung des Betriebsrates mittels Betriebsvereinbarung ein Wechseldienst (siehe § 7 dieser Vereinbarung) in der Form eingerichtet werden, dass ein Mitarbeiter innerhalb von 24 Stunden jeweils längstens 12 Stunden zuzüglich einer allfälligen Übergabezeit von maximal 30 Minuten zum Dienst eingeteilt wird. Während der Nachtzeit sollen dabei weiterhin keine geplanten medizinischen Leistungen stattfinden.

§ 5 Monatsentgelt

- (1) Das Monatsentgelt des Arztes wird durch das Entlohnungsschema und die Entlohnungsstufe bestimmt. Das aktuelle Monatsentgelt ist den jeweils aktuellen Gehaltsansätzen zu entnehmen. Mit dem Ziel, im Bedarfsfall zielgerichtete Anreize für eine ärztliche Funktionsgruppe setzen zu können, werden die ärztlichen Mitarbeiter im Entlohnungsschema wie folgt eingereiht:

SI/1 Turnusärzte

Schema	Stufe	Euro
SI/1	01	2.861,00
SI/1	02	2.975,00
SI/1	03	3.086,00

Schema	Stufe	Euro
SI/1	04	3.199,00
SI/1	05	3.511,00
SI/1	06	3.585,00

Schema	Stufe	Euro
SI/1	07	3.683,00
SI/1	08	3.781,00

In der Funktionsgruppe SI/1 werden auch Assistenzärzte eingereiht, die die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin nicht abgeschlossen haben und die mangels Vorhandensein einer genehmigten Ausbildungsstelle nicht die Ausbildung in einem Sonderfach beginnen können sowie approbierte Ärzte.

SI/2 Assistenzärzte

Schema	Stufe	Euro
SI/2	01	2.884,00
SI/2	02	2.999,00
SI/2	03	3.111,00
SI/2	04	3.274,00
SI/2	05	3.663,00

Schema	Stufe	Euro
SI/2	06	3.763,00
SI/2	07	3.897,00
SI/2	08	4.394,00
SI/2	09	4.521,00
SI/2	10	4.648,00

Schema	Stufe	Euro
SI/2	11	4.775,00
SI/2	12	4.903,00
SI/2	13	5.028,00

SI/3 Stationsärzte

Sche- ma	Stufe	Euro
SI/3	01	3.589,00
SI/3	02	3.664,00
SI/3	03	3.763,00
SI/3	04	3.897,00
SI/3	05	4.584,00
SI/3	06	4.711,00
SI/3	07	4.838,00
SI/3	08	4.965,00
SI/3	09	5.093,00

Sche- ma	Stufe	Euro
SI/3	10	5.220,00
SI/3	11	5.347,00
SI/3	12	5.474,00
SI/3	13	5.601,00
SI/3	14	5.728,00
SI/3	15	5.855,00
SI/3	16	5.982,00
SI/3	17	6.143,00
SI/3	18	6.281,00

Sche- ma	Stufe	Euro
SI/3	19	6.430,00
SI/3	20	6.584,00
SI/3	21	6.744,00
SI/3	22	6.912,00
SI/3	23	7.085,00

SI/4 Fachärzte

Schema	Stufe	Euro
SI/4	01	4.836,00
SI/4	02	4.971,00
SI/4	03	5.106,00
SI/4	04	5.242,00
SI/4	05	6.377,00
SI/4	06	6.512,00
SI/4	07	6.647,00

Schema	Stufe	Euro
SI/4	08	6.782,00
SI/4	09	6.917,00
SI/4	10	7.053,00
SI/4	11	7.188,00
SI/4	12	7.323,00
SI/4	13	7.493,00
SI/4	14	7.641,00

Schema	Stufe	Euro
SI/4	15	7.799,00
SI/4	16	7.962,00
SI/4	17	8.133,00
SI/4	18	8.311,00
SI/4	19	8.495,00

- (2) Mit dem März-, Juni-, September- und Novemberentgelt wird jeweils ein halbes Monatsentgelt gemäß Abs. (1) als Sonderzahlung ausgezahlt. Bei unterjährigem Eintritt bzw. Austritt erfolgt eine Aliquotierung der Sonderzahlungen.
- (3) Jeder Arzt hat Anspruch auf einen **monatlichen Fahrtkostenzuschuss**, wenn die kürzest mögliche Wegstrecke zwischen der nächst gelegenen Wohnung und dem Arbeitsplatz **mehr als 25 km** beträgt. Dabei ist es gleichgültig, welches Verkehrsmittel für die Bewältigung der Fahrstrecke in Anspruch genommen wird.

▪ 25 – 29 km € 49,30	▪ 35 – 39 km € 69,80	▪ 45 – 49 km € 87,20
▪ 30 – 34 km € 58,10	▪ 40 – 44 km € 75,60	▪ ab 50 km € 95,90
- (4) Mit Vollendung des 25. Dienstjahres beim gleichen Dienstgeber gebührt jedem Arzt eine Jubiläumszuwendung in Höhe eines Monatsentgeltes gemäß Abs. (1) und mit Vollendung des 35. Dienstjahres beim gleichen Dienstgeber eine Jubiläumszuwendung in Höhe von zwei Monatsentgelten gemäß Abs. (1).
- (5) Soweit Fachärzte für Anästhesie und Intensivmedizin mit Dienstbeginn vor dem 01.01.2015 eine **Anästhesiezulage in Höhe von € 224,80 (12x)** erhalten haben, besteht dieser Anspruch weiter.
- (6) Stationsärzten ab der Entlohnungsstufe S1/3/03, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2015 begonnen hat, gebührt eine Funktionszulage in der Höhe von € 750,-. Die Funktionszulage gebührt 14x jährlich.

§ 5a Vordienstzeiten

- (1) Für die Einstufung in die Entlohnungsgruppen SI/1 und SI/2 des unter § 6 angeführten Gehaltsschemas, nicht aber für andere arbeitsrechtliche Belange, werden folgende Vordienstzeiten angerechnet:
 - a. Schulzeiten an einer höheren Schule, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres absolviert worden sind, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Dienstnehmer den Abschluss hätte erreichen können.
 - b. Studienzeiten im Ausmaß von 2 Jahren.
 - c. Im Inland absolvierte Präsenz- und Zivildienstzeiten.
 - d. In anderen Krankenanstalten absolvierte Ausbildungszeiten zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt, soweit sie für die Ausbildung anrechenbar sind.
 - e. In anderen Krankenanstalten außerhalb der Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes absolvierte Dienstzeiten sowie sonstige Dienstzeiten unter Berücksichtigung des Nutzens für die Tätigkeiten in den Krankenhäusern der Barmherzigen Brüder nach dem Ermessen des jeweiligen Dienstgebers.

- (2)
 - a. Für Ärzte der Entlohnungsgruppe SI/3 wird die Zeit, die als Arzt für Allgemeinmedizin in einem Dienstverhältnis in einer Krankenanstalt im Inland oder in einem EWR Mitgliedsstaat mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung absolviert worden ist
und
 - b. für Ärzte der Entlohnungsgruppe SI/4 die Zeit, die in einer fachärztlichen Verwendung in einem Dienstverhältnis in einer Krankenanstalt im Inland oder in einem EWR Mitgliedsstaat mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung absolviert worden ist, für die Einstufung in das Gehaltschema angerechnet.

§ 6 Vorrückungen, Mindesteinstufungen

- (1) Der Arzt rückt innerhalb der Funktionsgruppe nach jeweils 2 Jahren nach Maßgabe des jeweils ermittelten Vorrückungstages in die nächsthöhere Entlohnungsstufe vor.
- (2) Für die Einreihung in die Funktionsgruppen kommen die gleichen Bezug habenden Bestimmungen zur Vordienstzeitenanrechnung zur Anwendung wie für vertragsbedienstete Ärzte des Landes Steiermark.
- (3) Bei einem Wechsel in eine andere Funktionsgruppe wird die Einreihung in die neue Funktionsgruppe so vorgenommen, dass der Arzt keinen Verlust im Vergleich zum in der bisherigen Funktionsgruppe bezogenen Monatsentgelt erleidet. Dies gilt nicht für einen Wechsel von SI/4 in die Funktionsgruppe SI/1, SI/2 und SI/3.
- (4) Assistenzärzten in Ausbildung zum Facharzt gebührt nach dreijähriger ausbildungsrelevanter Tätigkeit das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe S1/2/05, sofern diese über keine abgeschlossene Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin verfügen. Auf das Erfordernis der dreijährigen Tätigkeit werden die absolvierten Nebenfächer im vorgeschriebenen Mindestausmaß angerechnet. Bezieht der Assistenzarzt in Ausbildung zum Facharzt bereits mindestens das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe SI/2/05, gebührt ihm anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe. Sollte der Assistenzarzt in Ausbildung zum Facharzt über eine abgeschlossene Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin verfügen, gebührt ihm bereits aufgrund dieses Umstandes die Mindesteinstufung in die Entlohnungsstufe S1/2/05.

- (5) Hat der Arzt die fachärztliche Ausbildung vollendet und wird er nach Ausübung einer Tätigkeit als Facharzt neuerlich als Assistenzarzt zur Absolvierung eines weiteren Sonderfachs weiterverwendet, so bleibt er dann in der Funktionsgruppe SI/4 eingereiht, wenn die Absolvierung eines weiteren Sonderfaches auch im Interesse des Dienstgebers ist. Erfolgt die Absolvierung eines weiteren Sonderfaches ausschließlich im persönlichen Interesse, so erfolgt eine Rücküberstellung in die Funktionsgruppe SI/2. Dafür ist eine neue Durchrechnung der Vordienstzeiten vorzunehmen.
- (6) Mit Bestellung zum Oberarzt gebührt mindestens die Einstufung in SI/4/05. Die Einreihung in eine höhere Stufe kann sich bei neu einzustellenden Ärzten aufgrund der Anrechnung der in einer Tätigkeit als Facharzt bereits geleisteten einschlägigen Vordienstzeiten ergeben.
- (7) **Ausbildungsverantwortlichen Oberärzten, ersten Oberärzten (Stellvertretungen des Abteilungsvorstandes)** und weiteren, derzeit nicht bestehenden, **Funktionsoberärzten**, gebührt ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten eine **Funktionsvergütung in Höhe von € 750,00 (14x jährlich)**. Werden die Aufgaben des Funktionsoberarztes auf 2 oder mehr Fachärzte aufgeteilt, ist die Funktionsvergütung unter diesen Fachärzten aliquot aufzuteilen, ebenso findet eine Aliquotierung bei Teilzeitkräften statt.
- (8) Ärzten, die nachfolgende besondere Funktionen ausüben, gebührt ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten für die Zeit der Ausübung dieser Funktion **eine Funktionszulage in Höhe von € 115,50 (14 x jährlich)**.
 - **Dienstplanführende Ärzte** (pro Dienstplan)
 - **Hygienebeauftragter**
 - **Blutdepotbeauftragter**
- (9) Departmentleiter sind ab 01.01.2015 im S1a-Schema eingestuft.
- (10) Die Vorrückungen bzw. Überstellungen im Sinne der Absätze 2, 3 und 4 sind von den Ärzten zu beantragen. Der Dienstgeber hat diese Vorrückungen nach Maßgabe seiner Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen jedenfalls auch von sich aus durchzuführen, wenn der Arzt keinen Antrag gestellt hat. Dem Arzt gebührt die Vorrückung ab dem Antrag folgenden Monatsersten, längstens 4 Monate rückwirkend, wenn das Versäumnis dem Dienstgeber zuzurechnen ist, längstens drei Jahre rückwirkend.

§ 7 Wechseldienst

- (1) Eine Wechseldienstplanung ist möglich, wenn es organisatorisch an der jeweiligen Abteilung für notwendig erachtet wird und der Betriebsrat dem zustimmt.
- (2) Im Rahmen der Betriebsvereinbarung muss die Normalarbeitszeit für einen Wechseldienst festgelegt werden.
- (3) Wird der Arzt zu einem Wechseldienst eingeteilt, so wird die geleistete Arbeitszeit bis zu der gemäß § 4 Abs. 8 vorgesehenen monatlichen Sollarbeitszeit 1:1 als Normalarbeitszeit angerechnet. Zusätzlich gebührt dem Arzt für die Nacharbeitszeit bei einem Dienst von Montag bis Samstag pro Stunde 100% des pauschalierten Journaldienst-Stundenwertes (siehe § 9) und bei einem Dienst an einem Sonn- und Feiertag 150% des pauschalierten Journaldienst-Stundenwertes.

§ 8 Überstundenabgeltung für Ärzte

- (1) Dem Arzt gebührt für Überstunden eine Überstundenvergütung. Davon unabhängig besteht die Möglichkeit, anstelle einer Überstundenvergütung Zeitausgleich zu vereinbaren.
- (2) Die Überstundenvergütung umfasst die Grundvergütung und den Überstundenzuschlag.

- (3) Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des Monatsentgeltes gemäß § 5 Abs. (1) durch die 4,33fache Anzahl der für den Arzt geltenden Wochenstundenzahl von 40 Stunden zu ermitteln.
- (4) Der Überstundenzuschlag beträgt für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50%, während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 100% und bei Teilzeitkräften, soweit die 40 Stunden pro Woche nicht überschritten werden, 25% der Grundvergütung.
- (5) Ansprüche auf Überstundenentlohnung verfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten, gerechnet ab Ende des Monats in dem sie entstanden sind, schriftlich unter Angabe von Zahl und Lage der Überstunden gegenüber dem Dienstgeber geltend gemacht werden.
- (6) Zur Abgeltung von Mehrleistungen kann Zeitausgleich – auch stundenweise – vereinbart werden.

§ 9 Verlängerte Dienste für Ärzte

- (1) Die Spitalsärzte sind verpflichtet, bei Bedarf über die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen.
- (2) Für verlängerte Dienste (Journdienst), 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr (wenn an einem Sonn- oder Feiertag beginnend von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr) erfolgt eine pauschalierte Abgeltung. Der festgelegte pauschalierte Betrag pro Stunde während eines verlängerten Dienstes wird in der nachstehenden Tabelle festgelegt:

Schema	Stufe	Euro
SI/1	01	13,21
SI/1	02	13,81
SI/1	03	14,39
SI/1	04	14,98
SI/1	05	16,62
SI/1	06	17,01
SI/1	07	17,53
SI/1	08	18,22
SI/2	01	13,21
SI/2	02	13,81
SI/2	03	14,39
SI/2	04	14,98
SI/2	05	16,62
SI/2	06	17,01
SI/2	07	17,53
SI/2	08	18,22
SI/2	09	20,81
SI/2	10	21,47
SI/2	11	22,13
SI/2	12	22,79
SI/2	13	23,46

Schema	Stufe	Euro
SI/3	01	16,62
SI/3	02	17,01
SI/3	03	17,53
SI/3	04	18,22
SI/3	05	20,81
SI/3	06	21,47
SI/3	07	22,13
SI/3	08	22,79
SI/3	09	23,46
SI/3	10	24,12
SI/3	11	24,78
SI/3	12	25,44
SI/3	13	26,10
SI/3	14	26,76
SI/3	15	27,42
SI/3	16	28,08
SI/3	17	28,92
SI/3	18	29,64
SI/3	19	30,41
SI/3	20	31,21
SI/3	21	32,05

Schema	Stufe	Euro
SI/3	22	32,92
SI/3	23	33,82
SI/4	01	20,81
SI/4	02	21,47
SI/4	03	22,13
SI/4	04	22,79
SI/4	05	23,46
SI/4	06	24,12
SI/4	07	24,78
SI/4	08	25,44
SI/4	09	26,10
SI/4	10	26,76
SI/4	11	27,42
SI/4	12	28,08
SI/4	13	28,92
SI/4	14	29,64
SI/4	15	30,41
SI/4	16	31,21
SI/4	17	32,05
SI/4	18	32,92
SI/4	19	33,82

- (3) Der Multiplikationsfaktor für einen verlängerten Dienst wird folgendermaßen festgelegt:
 - a) Für einen verlängerten Dienst an einem **Wochentag von Montag bis Freitag** beginnend: Zur Auszahlung **gelangt 17,6 mal der pauschalierte Betrag pro Stunde** (siehe § 9 Absatz 2)
 - b) Für einen verlängerten Dienst, der an einem **Samstag (wenn Werktag)** beginnt: Zur Auszahlung **gelangt 18 mal der pauschalierte Betrag pro Stunde** (siehe § 9 Absatz 2)

- c) Für einen verlängerten Dienst, der an einem **Sonntag oder einem Feiertag** beginnt: Zur Auszahlung gelangt **38 mal der pauschalierte Betrag pro Stunde** (siehe § 9 Absatz 2)
- (4) Übergangsregelung: Für Dienstnehmer deren Dienstverhältnis **vor dem 01.01.2015** begonnen hat, gilt abweichend von Abs. (3):
 - a) Für einen verlängerten Dienst an einem **Wochentag von Montag bis Samstag (wenn Werktag)** beginnend: Zur Auszahlung gelangt **24-mal der pauschalierte Betrag pro Stunde** (siehe § 9 Absatz 2).
 - b) Für einen verlängerten Dienst, der an einem **Sonntag oder einem Feiertag** beginnt: Zur Auszahlung gelangt **48 -mal der pauschalierte Betrag pro Stunde** (siehe § 9 Absatz 2)
- (5) Der Dienstgeber kann die Stunden eines verlängerten Dienstes in Zeitausgleich während der Normalarbeitszeit gemäß § 4 Abs. (1) gewähren. Dafür werden die Nachtdienststunden gemäß § 4 Abs. (2) auf Basis der unter § 9 Abs. (3) lit. a) bis c) bzw. § 9 Abs. (4) lit. a) bis b) angeführten Multiplikationsfaktoren mit 1:1,47 (Abs. (3) lit. a)), 1:1,5 (Abs. (3) lit. b)) bzw. 1:1,58 (Abs. (3) lit. c)) bzw. 1:2 (Abs. (4) lit. a)) bzw. 1:2 (Abs. (4) lit. b)) auf ein Zeitausgleichskonto umgebucht. An Sonntagen werden auch die Tagdienststunden in der gleichen Weise aufgewertet und verbucht (Beispiel Anlage 2). Der Zeitausgleich ist während des laufenden oder des folgenden Durchrechnungszeitraums, der gemäß § 3 Abs. (4) KA-AZG vereinbart ist, in Ermangelung einer derartigen Betriebsvereinbarung während des laufenden oder folgenden Durchrechnungszeitraums von 17 Wochen zu gewähren. Findet die Gewährung in natura nicht während dieser Zeiten statt, findet zu Ende des zweiten Durchrechnungszeitraums eine Auszahlung in der Weise statt, als ob nicht Zeitausgleich gewährt worden wäre.

§ 10 Ärztlicher Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienst

- (1) Der ärztliche Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienst wird wie folgt entlohnt:
 - 1. Pauschale ärztliche Bereitschaftsabgeltung in der Höhe von **€ 14,00 pro Stunde**.
 - 2. Abgeltung der Überstunden (inklusive Fahrzeiten) gemäß § 8 für den tatsächlichen Einsatz.
 - 3. Ersatz der Fahrtkosten.
- (2) Für einzelne Abteilungen können im Einvernehmen mit den Spitalsärztervertretern abweichende Regeln getroffen werden.

§ 11 Valorisierung

- (1) Das für alle im Anwendungsbereich des § 1 angeführten Ärzte geltende Entlohnungsschema gemäß § 5 Abs. (1) wird im gleichen Ausmaß und mit gleicher Wirksamkeit verändert wie das Entlohnungsschema SI für vertragsbedienstete Ärzte des Landes Steiermark.
- (2) Sämtliche Zulagen (dies betrifft auch die Pauschalsätze für verlängerte Dienste) und Nebengebühren – ausgenommen der Fahrtkostenzuschuss gemäß § 5 Abs. (3) – werden im gleichen Ausmaß und mit gleicher Wirksamkeit verändert wie das Entlohnungsschema SI für vertragsbedienstete Ärzte des Landes Steiermark.
- (3) Betragsmäßig festgelegte Einmalzahlungen, die im Rahmen der Gehaltsvalorisierung vereinbart werden und keinen Eingang in das Gehaltsschema finden, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die für das Jahr 2015 vorzunehmende Valorisierung des Entgelts sowie der vereinbarungsgegenständlichen Zulagen und Gebühren ist in den mit 01.01.2015 in Kraft tretenden Gehaltsansätzen, Zulagen und Gebühren bereits enthalten.
- (5) Die Bestimmungen des Absatzes 6 werden durch die Bestimmungen der Abs. (1) bis Abs. (4) nicht eingeschränkt

- (6) Künftige Veränderungen der SI Vereinbarung für vertragsbedienstete Ärzte des Landes Steiermark werden soweit sie die Bestimmungen zum Monatsentgelt, zu den Vorrückungen, zur Mindesteinstufung, zu den Zulagen, zur Überstundenabgeltung, zur Entlohnung der Journdienste (einschließlich Freizeitgewährung) und ärztlichen Rufbereitschaften betreffen, übernommen. Soweit die Veränderungen sonstige Bestimmungen der SI Vereinbarung für vertragsbedienstete Ärzte des Landes Steiermark betreffen, sind die Vertragsparteien verpflichtet, betreffend der Art und Weise vor deren Übernahme Verhandlungen aufzunehmen. Auf Übergangsregelungen für Ärzte mit Eintritt vor dem 01.01.2015 sind die Regelungen dieses Absatzes nur anzuwenden, sofern sich die Veränderungen für sie günstiger auswirken. .

§ 12 Sondergebühren

Festgestellt wird, dass Ansprüche auf Sondergebühren (-anteile) nicht als Ansprüche gegenüber der Krankenanstalt, sondern gegenüber den Patienten bzw. gegenüber deren Versicherungen bestehen. Sondergebühren sind daher nicht Teil der Bemessungsgrundlage für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis.

§ 13 Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung)

- (1) Dem Arzt gebührt neben dem gesetzlichen Urlaubsanspruch ein Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung) unter Fortzahlung des Monatsentgeltes von **64 Stunden pro Kalenderjahr**.
- (2) Dieser Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung) dient dem Erholungszweck aufgrund der mit der ärztlichen Tätigkeit verbundenen physischen und psychischen Belastungen.
- (3) Da sich die physischen und psychischen Belastungen der ärztlichen Tätigkeit mit der schrittweisen Reduktion der höchstzulässigen Wochenarbeitszeit sowie der höchstzulässigen Dauer der Journdienste reduzieren werden, wird der Zusatzurlaub von 01.01.2018 bis 31.12.2020 auf 48 Stunden und ab 01.01.2021 auf 40 Stunden festgesetzt.
- (4) Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 kann, wie der gesetzliche Urlaubsanspruch, nur in natura konsumiert werden und kann sowohl tage- als auch stundenweise konsumiert werden.
- (5) Dieser ist für **teilzeitbeschäftigte Ärzte entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren**.
- (6) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Zusatzurlaub nach Abs. (1) im laufenden Kalenderjahr zu aliquotieren.
- (7) Im Übrigen sind hinsichtlich Verbrauch und Verjährung des Zusatzurlaubes die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes anzuwenden.

§ 14 Fortbildung

- (1) Die Ärzte haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an fachlich zweckmäßigen Fortbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Tagungen bis zum Höchstausmaß von **10 Arbeitstagen** (aliquot dem Beschäftigungsausmaß), die Departmentleitung bis zum Höchstausmaß von **12 Arbeitstagen** (aliquot dem Beschäftigungsausmaß) pro Kalenderjahr.
- (2) Über Antrag des Arztes kann ein Zuschuss pro Fortbildungsveranstaltung bis zu einem Drittel der Kosten, gewährt werden. In das Höchstausmaß gem. Abs. 1 sind angeordnete Dienstreisen nicht einzurechnen.

§ 15 Prüfungsurlaub

Vor Ablegung der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin sowie zum Facharzt werden auf Antrag jeweils einmalig zusätzlich **5 Tage Sonderurlaub** (aliquot dem Beschäftigungsausmaß) zur Prüfungsvorbereitung gewährt.

§ 16 Sonderurlaub – Freie Tage

- (1) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dem Dienstnehmer auf sein Ersuchen **folgender Sonderurlaub** (aliquot dem Beschäftigungsausmaß) gewährt werden, wobei während der Zeit des Sonderurlaubs Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge besteht:

bei Wohnungswechsel des Hauptwohnsitzes pro Kalenderjahr	2 Arbeitstage
bei der Verhehlung des Dienstnehmers	2 Arbeitstage
bei der Niederkunft der Ehegattin (Lebensgefährtin)	2 Arbeitstage
beim Tod der Eltern, der Ehegatten (Lebensgefährten) sowie der eigenen Kinder, Stief- und Adoptivkinder	3 Arbeitstage
beim Tod der Geschwister, Stief- oder Großeltern und Schwiegereltern	2 Arbeitstage
bei Eheschließung der eigenen Kinder, Stief- und Adoptivkinder	1 Arbeitstag
bei Dienstjubiläen	der Jubiläumstag
bei Vorladungen oder unausweichlichen Wegen zu Behörden, Gerichten und Ämtern, wenn das persönliche Erscheinen unbedingt erforderlich und nur während der Zeit des Parteienver- kehrs möglich ist (z.B. Vorladungen zum Amtsarzt, Chefärztliche Untersuchung, Neuausstel- lung des Reisepasses etc.)	die erforderliche Zeit
bei Tätigkeiten als Kammerrat oder bestellter Referent im Rahmen der ärztlichen Standesvertretung	die erforderliche Zeit

Bei sonstigen Vorsprachen bei Behörden, Ämtern und Schulen (Elternsprechtage) wird auf die Möglichkeit des Zeitausgleichs hingewiesen. Der Sonderurlaub kann nur im zeitlich unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ereignis gewährt werden und kann daher auch nicht über das Ereignis hinaus gutgebucht und zu einem anderen Zeitpunkt abgewickelt werden.

- (2) Bei Inanspruchnahme des Sonderurlaubs ist zu beachten:
Fällt in die Zeit des Erholungsurlaubs ein Ereignis, welches die Gewährung eines Sonderurlaubs rechtfertigen würde (z.B. Wohnungswechsel bzw. Übersiedlung, Verhehlung, Eheschließung der Kinder), dann entsteht während des Erholungsurlaubs kein Anspruch auf Sonderurlaub. Handelt es sich aber um ein unvorhergesehenes und vorher nicht zeitlich bestimmtes Ereignis (z.B. Tod eines nahen Angehörigen, unvorhergesehene notwendige Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen), dann wird durch dieses Ereignis der Erholungsurlaub unterbrochen. Die allfällige Fortsetzung des dadurch unterbrochenen Erholungsurlaubs bedarf einer neuerlichen Vereinbarung.
- (3) Bei einem notwendigen Arztbesuch in Akutfällen ist die erforderliche Freizeit zu gewähren. Sofern der Bedienstete wegen akuter Beschwerden ohne vorherige Bewilligung der Dienststelle einen Arzt aufsuchen muss, ist die Dienststelle berechtigt, eine Bescheinigung über den Grund der vorübergehenden Dienstverhinderung zu verlangen. Falls für diese Bescheinigung Kosten erwachsen, sind sie vom Bediensteten zu tragen.
- (4) Folgende bisher gewährten freien Tage bzw. Freizeiten finden für die Ärzte weiterhin Anwendung. Freie Tage sind demnach: 24. Dezember, 31. Dezember sowie 2 weitere Tage nach freier Wahl der Ärzte (letztere als Ersatz für die bislang gewährten freien Tage am Josefitag und Allerseelentag). Am Faschingsdienstag und am Karfreitag haben vollzeitbeschäftigte Ärzte drei Stunden frei. Teilzeitbeschäftigten Ärzten gebührt der aliquote Anteil.

§ 17 Entgeltfortzahlung im Urlaub und im Krankheitsfall

- (1) Sofern der Sollplan noch nicht abgeschlossen ist, werden im Krankheitsfall und bei Kuraufenthalten geleistete Mehrleistungen (Journaledienste, Bereitschaftsdienste und sonstige Mehrleistungen), mengenmäßig berechnet aus dem Durchschnitt der dem Anlassfall vorangehenden drei Monate, aliquotiert entsprechend für die Tage des Anlassfalles fortgezahlt (Durchschnittsprinzip).
- (2) Ebenso werden für Zeiten des Urlaubs (ausschließlich Erholungsurlaub) die planmäßig geleisteten Journaledienste entsprechend den Urlaubstagen fortgezahlt. Keine Fortzahlung der durchschnittlichen Mehrleistungen gibt es bei Dienst- und Pflegefreistellungen bzw. Sonderfreistellungen für persönliche oder familiäre Gründe und für Sonder- oder Zusatzurlaube, die gemäß §§ 13, 14 und 16 dieser Vereinbarung genommen werden.
- (3) Gemäß Abs. (1) werden als Beobachtungszeitraum die letzten drei Monate vor dem Anlassfall herangezogen, wobei ein monatlicher Durchschnitt als Drittel der geleisteten Dienste bzw. sonstigen Mehrleistungen in diesen drei Monaten berechnet wird.

Diese errechnete Durchschnittszahl an Diensten wird bei Berechnung nach Arbeitstagen durch den Faktor 22 dividiert, der der durchschnittlichen Zahl an Arbeitstagen pro Monat entspricht und mit der Zahl an Krankenstandstagen bzw. Urlaubstagen (entsprechend Abs. (1) und (2)) multipliziert. Bei kürzerer Dienstdauer als drei Monate vor dem Anlassfall, wird die tatsächliche Dienstdauer zur Berechnung des Durchschnitts herangezogen.

- (4) Ist der Sollplan bereits abgeschlossen erhält der Arzt jenes Entgelt, das ihm gebührt hätte, wenn keine Dienstverhinderung eingetreten wäre (Ausfallsprinzip).
- (5) Es können nur solche Urlaubstage bzw. Krankenstandszeiträume berücksichtigt werden, die schriftlich der Personaladministration bekanntgegeben wurden (Urlaubszettel, Krankenstandsmeldung). Die Auszahlung erfolgt im Zusammenhang mit dem jeweiligen Monatsentgelt.
- (6) Bei einer Änderung der Gesetzeslage oder Judikatur bezüglich der Entgeltfortzahlung werden die Vertragspartner neuerlich Verhandlungen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

§ 18 Wirksamkeit

Die Neufassung der Rahmenvereinbarung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.

§ 19 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Die bisherige Rahmenvereinbarung tritt mit 31.12.2014 außer Kraft.

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1) Ärzte, die mit 31.12.2014 bereits im Johannes-von-Gott-Pflegezentrum Kainbach tätig sind und bis zum 31.12.2014 gemäß dem Entlohnungsschema SI für vertragsbedienstete Ärzte des Landes Steiermark eingereiht sind, werden mit 01.01.2015 laut Anlage 1 dieser Vereinbarung in die Funktionsgruppen der Rahmenvereinbarung NEU überstellt.
- (2) Ärzte, die mit 31.12.2014 bereits im Johannes-von-Gott-Pflegezentrum Kainbach tätig sind und den Titel „Oberarzt“ führen, sind über den 31.12.2014 weiterhin berechtigt, diesen Titel zu führen, entgeltrechtlich erfolgt die Überführung in die jeweilige Funktionsgruppe der Rahmenvereinbarung NEU laut Anlage 1 dieser Vereinbarung.
- (3) Alle Ärzte, die mit 31.12.2014 im Johannes-von-Gott-Pflegezentrum Kainbach bereits zum Ersten Oberarzt bestellt sind, sind weiterhin unbefristet zum Ersten Oberarzt bestellt.

- (4) Turnusärzte, die mit 31.12.2014 bereits in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin sind, werden ab dem der Beendigung der Ausbildung folgenden Monatsersten jedenfalls in die Entlohnungsstufe SI/3/01 eingereiht. Bezieht der Arzt bereits mindestens das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe SI/3/01, gebührt ihm anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

§ 21 Abänderungen der Rahmenbedingungen, Kündigungen

- (1) Abänderungen dieser Rahmenvereinbarung sind nur im Einvernehmen möglich und haben schriftlich zu erfolgen.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich eingeschrieben unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres aufgekündigt werden.

Kainbach bei Graz, am 6.2.2015

Für den Konvent der Barmherzigen Brüder Kainbach



Dir. Ivan Jukic, MAS
(Gesamtleiter)



Dr. Elmar Kainz
(ärztlicher Direktor)

Für den Betriebsrat des Johannes-von-Gott-Pflegezentrums Kainbach

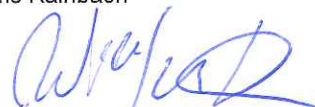


René Klementi
(Betriebsratsvorsitzender)

Für die Ärzte des Johannes-von-Gott-Pflegezentrums Kainbach



Dr. Ehrentraud Roitner
(Spitalsärztevertreterin)



Dr. Peter Willfurth
(Stv. Spitalsärztevertreter)



Dr. Franz Fruhmann



Fr. Dr. Elisabeth Gsell



Dr. Sheyda Pfundner



Dr. Bernd Zechner


Für die Ärztekammer Steiermark



Dr. Herwig Lindner
(Präsident)



Dr. Martin Wehrschütz
(Kuriobmann der angestellten Ärzte)



Anlage 1: Einreihung in die Funktionsgruppen per 01.01.2015

Funktionsgruppe	Einreichung	Funktionsgruppe	Einreichung	Funktionsgruppe	Einreichung
Turnusärzte	SI/01 in SI/1/01	Stationsärzte	SI/05 in SI/3/01	Fachärzte	SI/09 in SI/4/01
	SI/02 in SI/1/02		SI/06 in SI/3/02		SI/10 in SI/4/02
	SI/03 in SI/1/03		SI/07 in SI/3/03		SI/11 in SI/4/03
	SI/04 in SI/1/04		SI/08 in SI/3/04		SI/12 in SI/4/04
	SI/05 in SI/1/05		SI/09 in SI/3/05		SI/13 in SI/4/05
	SI/06 in SI/1/06		SI/10 in SI/3/06		SI/14 in SI/4/06
	SI/07 in SI/1/07		SI/11 in SI/3/07		SI/15 in SI/4/07
	SI/08 in SI/1/08		SI/12 in SI/3/08		SI/16 in SI/4/08
Assistenzärzte	SI/01 in SI/2/01		SI/13 in SI/3/09		SI/17 in SI/4/09
	SI/02 in SI/2/02		SI/14 in SI/3/10		SI/18 in SI/4/10
	SI/03 in SI/2/03		SI/15 in SI/3/11		SI/19 in SI/4/11
	SI/04 in SI/2/04		SI/16 in SI/3/12		SI/20 in SI/4/12
	SI/05 in SI/2/05		SI/17 in SI/3/13		SI/21 in SI/4/13
	SI/06 in SI/2/06		SI/18 in SI/3/14		SI/22 in SI/4/14
	SI/07 in SI/2/07		SI/19 in SI/3/15		SI/23 in SI/4/15
	SI/08 in SI/2/08		SI/20 in SI/3/16		SI/24 in SI/4/16
	SI/09 in SI/2/09		SI/21 in SI/3/17		SI/25 in SI/4/17
	SI/10 in SI/2/10		SI/22 in SI/3/18		SI/26 in SI/4/18
	SI/11 in SI/2/11		SI/23 in SI/3/19		SI/27 in SI/4/19
	SI/12 in SI/2/12		SI/24 in SI/3/20		
	SI/13 in SI/2/13		SI/25 in SI/3/21		
	SI/26 in SI/3/22				
	SI/27 in SI/3/23				

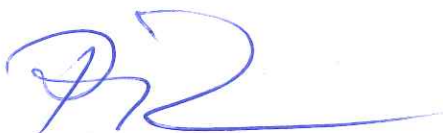
Anlage 2: Zeitausgleichgewährung

(1) Ein Arzt (Eintritt nach dem 31.12.2014, Facharzt in SI/4/10) leistet einen verlängerten Dienst von Donnerstag 7:00 Uhr bis Freitag 8:00 Uhr. Die Arbeitsstunden von Donnerstag 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und von Freitag 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr werden für die Erfüllung der Normalarbeitszeit herangezogen. Für den Nachtdienst Donnerstag 19:00 Uhr bis Freitag 7:00 Uhr erhält der Arzt $12 \times 1,47 = 17,6$ Stunden auf ein Zeitausgleichkonto gutgeschrieben; dieser Zeitausgleich ist - wenn betrieblich möglich - bis zum Ende des folgenden Durchrechnungszeitraums zu verbrauchen. Ist dies nicht erfolgt, erfolgt eine Auszahlung mit Ende dieses folgenden Durchrechnungszeitraums im Betrag von $\text{€ } 17,6 \times 26,76 = \text{€ } 470,98$.

(2) Ein Arzt (Eintritt vor dem 01.01.2015, Stationsarzt in SI/3/20) leistet einen verlängerten Dienst von Sonntag 7:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr. Die Arbeitsstunden von Montag 7:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr werden für die Erfüllung der Normalarbeitszeit herangezogen. Für den Sonntagstag- und den Nachtdienst Sonntag 7:00 Uhr bis Montag 7:00 Uhr erhält der Arzt $24 \times 2 = 48$ Stunden auf ein Zeitausgleichkonto gutgeschrieben; dieser Zeitausgleich ist - wenn betrieblich möglich - bis zum Ende des folgenden Durchrechnungszeitraums zu verbrauchen. Ist dies nicht erfolgt, erfolgt eine Auszahlung mit Ende dieses folgenden Durchrechnungszeitraums im Betrag von $\text{€ } 48 \times 31,21 = \text{€ } 1.498,08$.

Sideletter
zur Rahmenvereinbarung über die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für die im
Johannes-von-Gott-Pflegezentrum Kainbach angestellten Ärzte:

Zu den §§ 5 Abs 6 sowie 9 Abs. 3 und 4 der Rahmenvereinbarung wird festgehalten, dass die dort enthaltene, nur Ärzten die sich bereits vor dem 01.01.2015 in einem Dienstverhältnis mit dem Johannes-von-Gott-Pflegezentrums Kainbach befinden, gebührende Stationsarztzulage sowie die differenzierte Journaldienstentlohnung für ärztliche Mitarbeiter deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2015 begonnen hat, zu ärztlichen Mitarbeiter deren Dienstverhältnis erst nach dem angeführten Stichtag beginnt, seitens aller ärztlichen Mitarbeiter des Johannes-von-Gott-Pflegezentrums Kainbach zur Kenntnis genommen wurde.



Dr. Ehrentraud Roitner
(Spitalsärztevertreterin)



Dr. Peter Willfurth
(Stv. Spitalsärztevertreter)